

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 16:06
An: Begutachtung
Cc: bsbv
Betreff: Begutachtung FMA-Online-IDV; Stellungnahme der Bundessparte

HINWEIS: Externer Absender

BSBV 99/Dr. Egger/DW 3137

2.11.2022

Betrifft: **Begutachtung FMA-Online-IDV; Stellungnahme der Bundessparte**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Online-IDV dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Die **Verlängerung der Zulässigkeit von Online-Identifizierungen im Homeoffice** bis 31.12.2023 wird begrüßt.
2. Zum Auslaufen der **Übergangsbestimmung für die NFC-Chips-Regelung** am 31.12.2022 ersuchen wir um Verlängerung:

Verpflichtete sollten jedenfalls über den 31.12.2022 hinaus von § 4 Abs. 6 Z 5 abweichende Verfahren einsetzen dürfen. Gleichbleibende Voraussetzung wäre, dass das eingesetzte Verfahren § 4 Abs. 4 Z 1-5 entspricht.

Begründung:

Sollte es zur ausnahmslosen Anwendung von § 4 Abs. 6 Z 5 kommen („für Biometrische Identifikationsverfahren dürfen nur Lichtbildausweise, deren Inhalt von der ausstellenden Behörde elektronisch signiert worden ist, verwendet werden), wird der Anwenderkreis sehr reduziert.

Die für die erforderliche elektronische Signatur hier anwendbare eID ist in Österreich noch nicht flächendeckend nutzbar bzw. kann sie bei manchen Instituten noch nicht eingesetzt werden.

Die Identifikation durch einen **Reisepass** ist eine weitere Option, da diese seit mehr als 10 Jahren mit den erforderlichen NFC Chips ausgestattet sind, dennoch

- ist der Pass selten griffbereit, dies ist als Nachteil bei einer mobilen Identifikation zu sehen
- haben diverse Smartphones noch immer Probleme beim Einlesen der Daten.

Genannte Smartphones müssen zur Darstellung der erforderlichen APP technischen Standards entsprechen, auch dies reduziert den User-Kreis.

Die mobile Identifikation erfolgt in Österreich hauptsächlich über den

- **Personalausweis:** diese werden erst seit 08/2021 mit NFC Chips ausgegeben
- **Führerschein:** hier gibt es keine NFC Chips

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um eine Verlängerung der Frist um 12 Monate. Es wird eingeschätzt, dass in dieser Zeit

- der User Kreis weiter zunimmt, dies durch einen steigenden Verteilungsgrad
 - o gerade bei Personalausweisen mit NFC Chips
 - o der erforderlichen Smartphones
 - o und der eID
- und Verbesserungen in der Technik die Anwendung erleichtern, durch
 - o optimiertes Einlesen von NFC Chips durch Smartphones

- und die Anbindung der eID weiter voranschreitet.

3. Darüber hinaus ersuchen wir um folgende Konkretisierung:

Aus § 4 Abs. 4 Z 1-5 geht hervor, dass der eingesetzte Mitarbeiter die angeforderten Prüfungen in Echtzeit (real time) durchführen muss, da es sich um eine Online-Identifikation handelt. Beim biometrischen Verfahren werden die erforderlichen Daten ebenso wie das Kurzvideo (liveness detection) ohnehin gespeichert.

Es wird die Option zu einer zeitlich später stattfindenden Prüfung durch den Mitarbeiter angeregt, da dies das Risiko nicht erhöht, die anfallenden Kosten aber beträchtlich senkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)